

Mitbestimmung und Wirtschaftsdemokratie:

Vorschlag für mehr demokratischen Einfluss auf große Unternehmen und die Wirtschaft

Der Kern dieses Vorschlags:

In großen Unternehmen wird der Aufsichtsrat, der den Vorstand wählt und kontrolliert, gewählt von 3 gleichberechtigten Gruppen:

Anteilseignern, Arbeitnehmern und der **Bevölkerung**.

Zum einen ergibt sich daraus eine verbesserte Mitbestimmung in den Unternehmen.

Zum anderen kann dies eine Grundlage sein für eine noch umfassendere Demokratisierung der Wirtschaft.

1. Grundlegendes

1.1 Demokratie, Macht und Besitz

1.2 zum Kern dieses Vorschlags

2. Auswirkungen dieses Vorschlags

2.1 im einzelnen Unternehmen

2.2 stärkerer demokratischer Einfluss auf die Wirtschaft regional, national und international

3. Größe eines Unternehmens

4. Wahlverfahren

4.1 Bevölkerung: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie

4.2 Arbeitnehmer: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie (+ Sonderfälle)

4.3 Anteilseigner: viele unterschiedliche Wahlverfahren möglich

4.4 Aufsichtsrats-Vorsitz

5. Durchsetzung

5.1 Europa

5.2 Einkäufe durch Staat und private Kunden

5.3 Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmung

Anhang:

A. Eigentum und Verfassung/Grundgesetz

B. zu 1.2 ("...existierenden Verfahren in deutschen Unternehmen,...")

C. Ergänzende Regelungen zu 4.1 (zum Wahlverfahren bei der Bevölkerung)

1. Grundlegendes

1.1 Demokratie, Macht und Besitz

Die größtmögliche Freiheit möglichst vieler Menschen (unter Beachtung von Minderheits-Rechten!) braucht als Grundlage eine demokratische Gesellschafts-Struktur. Damit Demokratie gut funktioniert, muss die Gestaltungs-Macht der demokratischen Institutionen weitaus größer sein als die Macht Einzelner oder kleiner Gruppen durch Besitz. Diese Macht durch Besitz wird besonders durch marktwirtschaftliche Unternehmen ausgeübt. Mit Wirtschaftsdemokratie kann solche Macht verringert werden.

[Zu Besitz/Eigentum siehe auch Anhang A.]

1.2 zum Kern dieses Vorschlags

Für diesen Vorschlag gehe ich aus vom **existierenden Verfahren in deutschen Unternehmen, die mehr als 2000 Arbeitnehmer haben**: Der Aufsichtsrat (der den Vorstand wählt und kontrolliert) besteht dort je zur Hälfte aus Vertretern von Anteilseignern und Arbeitnehmern. Gibt es bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsrats-Vorsitzende bei einer wiederholten Abstimmung zwei Stimmen; dies hat besonderes Gewicht, da die Anteilseigner diesen alleine bestimmen können und somit auch alleine Entscheidungen fällen können (z.B. alleine den Unternehmens-Vorstand wählen können).

[Mehr hierzu: siehe Anhang B.]

Der hier vorgestellte Vorschlag hat eine **dritte** Gruppe, die Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen kann: die **Bevölkerung**. Die Vertreter aller drei Gruppen haben die gleiche Anzahl von Stimmen (zu Ausnahmen siehe in 4.).

2. Auswirkungen dieses Vorschlags

2.1 im einzelnen Unternehmen

- Da es keine klaren Mehrheiten gibt, sind einseitige Positionen kaum durchzusetzen. Ob es z.B. um möglichst hohe Gewinne für die Anteilseigner geht oder um möglichst hohe Löhne für die Arbeitnehmer: Beide Interessen-Gruppen haben keine Mehrheit, um entsprechende Entscheidungen im Unternehmen allein zu fällen (denn sie haben nicht die Mehrheit, um den Vorstand des Unternehmens alleine zu wählen).
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung können bei Konflikten zwischen Anteilseignern und Arbeitnehmern vermitteln.
- Wenn Anteilseigner und Arbeitnehmer sich einig sind, können Vertreter der Gruppe Bevölkerung nichts durchsetzen (siehe auch 4.2 und 4.4).
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung sind vor allem ihren Wählern gegenüber verantwortlich. Deshalb spielen nun gesellschaftliche Interessen eine größere Rolle bei den Entscheidungen des Unternehmens.
- Durch den persönlichen Kontakt mit den Vertretern der Gruppe Bevölkerung und durch den Verlust der Mehrheit wird es auch für die Vertreter der Anteilseigner selbstverständlicher, sich mit Sozialem, Menschenrechten und Ökologie zu befassen.

2.2 stärkerer demokratischer Einfluss auf die Wirtschaft regional, national und international

a) Die Bevölkerung und ihre Stellvertreter haben Einfluss

- durch ihre Mitbestimmung in großen Unternehmen
- und durch die Zusammenarbeit der Aufsichtsrats-Mitglieder der Gruppe Bevölkerung mit (politisch nahestehenden) Entscheidungsträgern aus anderen demokratischen Gremien und die Zusammenarbeit bzw. dem Meinungsaustausch mit zivilgesellschaftlichen Gruppierungen.

Um die eigenen Interessen möglichst stark vertreten zu können (z.B. um Aufsichtsrats-Plätze bei den größten internationalen Unternehmen zu bekommen) müssen sich politische Gruppen zu internationalen politischen Gruppen zusammenschließen. Naheliegend sind hierzu Zusammenschlüsse entsprechend partei-politischer Gruppierungen wie z.B. Sozialisten/Sozialdemokraten, Konservative, Liberale, Grüne; zumindest für Einzelfälle (einzelne Aufsichtsrats-Plätze) können aber auch internationale Kampagnen von anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen (NGOs) sinnvoll sein.

Wenn sich die größten dieser internationalen Gruppen auf gemeinsame Zielvorstellungen einigen können, dann kann über sie auch international oder global auf die Wirtschaft eingewirkt werden; z.B. wie in e); z.B. bezüglich Sozialem / Sozial-Standards, Menschenrechte, Ökologie, Steuern.

b) Einige Punkte, die sowohl regional/national als auch international von Bedeutung sind:

- Politische Entscheidungsträger können nicht mehr so leicht unter Druck gesetzt werden. Zum Beispiel kann, um Druck zu machen für niedrige Unternehmens-Steuern, nicht mehr so leicht mit der Verlagerung von Betrieben gedroht werden, da dies nicht mehr allein durch Anteilseigner durchgesetzt wird.
- Kooperation statt Konfrontation ist jetzt wahrscheinlicher im Verhältnis von Unternehmen zur Gesellschaft.
- Unternehmen werden politisch neutraler, wenn im Aufsichtsrat Vertreter mehrerer politischer Richtungen sitzen.
- Lobbyismus: Die Interessen hinter dem Lobbyismus eines Unternehmens sind breiter, dadurch eher ausgewogener. (Außerdem: Künftig muss man wohl unterscheiden zwischen allgemeinen Unternehmens-Verbänden und Unternehmens-Verbänden die nur Anteilseigner vertreten.)
- Transparenz: Mehr gesellschaftliche Gruppen haben einen tieferen Einblick in Unternehmen. Gerade Aufsichtsrats-Vertreter der Gruppe Bevölkerung können es sich nicht leisten, Transparenz-Forderungen von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) nicht wichtig zu nehmen.
- Bei einzelnen Projekten eines Unternehmens wird es wahrscheinlicher, dass die Interessen von direkt betroffenen Gruppen und Personen angemessen berücksichtigt werden. Wenn die Vertreter der Gruppe Bevölkerung die betroffenen Gruppen nicht ausreichend beachten, dann verlieren sie Wähler.
- Aufsichtsrats-Mitglieder der Gruppe Bevölkerung können Aufmerksamkeit für gesellschaftliche Anliegen erzeugen, gerade wenn mehrere von ihnen gemeinsame Aktionen machen (seien sie an Unternehmen, politische Entscheidungsträger oder eher auf die Öffentlichkeit gerichtet) zu einzelnen

Unternehmen oder mehreren Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsfeld.

- c) EU-Parlament: Politische Gruppierungen, die Macht über Aufsichtsrats-Plätze der Gruppe Bevölkerung haben, können im EU-Parlament gleichgesinnte finden, mit denen gemeinsam gesellschaftlicher Einfluss ausgeübt werden kann. Außerhalb Europas ist ähnliches möglich.
- d) Für Meinungsaustausch, Organisatorisches und gemeinsame Positionierung auf globaler Ebene wäre eine parlamentarische Versammlung sinnvoll. Es gibt ja eine Kampagne für ein Parlament bei den Vereinten Nationen (de.unpacampaign.org); dieses UN-Parlament hätte zunächst nur beratende Funktion (für einen Beschluss hierzu reicht eine 2/3-Mehrheit der UN-Generalversammlung). Aus einem Teil dieses UN-Parlaments könnte sich eine parlamentarische Versammlung bilden, die nur Abgeordnete aus Ländern hat, die an dieser Aufsichtsrats-Mitbestimmung teilnehmen. Ergänzend, um kleinen Staaten mehr Einfluss zu geben: Einige Abstimmungen könnten die Zustimmung eines Staaten-Gremiums benötigen (mit 1 Stimme für jeden Staat).
- e) Über die Regierungen können die internationalen politischen Gruppen aus 2.2.a auch Einfluss ausüben auf internationale Wirtschafts-Organisationen wie die Welthandelsorganisation (WTO), die Weltbank und den Weltwährungsfonds (IWF/IMF). Außerdem: Auch der Druck und Einfluss großer Unternehmen auf die WTO (und andere Organisationen) und auf die WTO-Mitgliedsländer wird ja beeinflusst durch die internationalen politischen Gruppen aus 2.2.a bzw. die internationalen parlamentarischen Gremien aus 2.2.c und 2.2.d.
- f) Es wird eine wichtige Struktur geschaffen für die internationale Abstimmung der Gewerkschaften untereinander (vergleiche 4.2).
- g) Es entsteht eine internationale demokratische Machtstruktur, die weitgehend unabhängig von Staatsgrenzen ist.

3. Größe eines Unternehmens

Neben der Zahl der Arbeitnehmer gibt es finanzielle Kriterien für die Einführung dieser Mitbestimmung:

- Wert, Aktienwert, Umsatz, Bilanzsumme eines Unternehmens;
- besonders bei Finanz-Unternehmen: Höhe des für ihre Kunden verwalteten Vermögens;

Es sollte eine Abstufung bei der Mitbestimmung geben. Beispiel:

Stimmen-Verhältnis im Aufsichtsrat	Arbeitnehmer	finanzielle Werte
$\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$	über 1000	über A
($\frac{1}{2}$ = Anteilseigner) $\frac{1}{2} : \frac{1}{4} : \frac{1}{4}$	100 bis 1000	1/10 A bis A

Auch wenn man für eine Verkleinerung der großen Unternehmen und Konzerne eintritt, ist diese Mitbestimmung sinnvoll:

- Das Stimmen-Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ im Aufsichtsrat (+ Abschnitte 4.2 und 4.4) verhindert, dass das Unternehmen einem Konzern untergeordnet ist.
- Würde man zum Beispiel die großen Unternehmen aufteilen in Unternehmen, die nur noch ein 10tel der ursprünglichen Größe haben, dann wäre ein Teil dieser kleineren Unternehmen immer noch groß genug für die Mitbestimmung mit dem Stimmen-Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ im Aufsichtsrat.

Bei finanziell und personell kleinen Unternehmen kann es in bestimmten Fällen ebenfalls sinnvoll sein, diese Mitbestimmung zu verwenden. Dabei können zumindest teilweise die gleichen Vertreter der Gruppe Bevölkerung für verschiedene Unternehmen gewählt werden, so als wäre die Wahl nur für 1 Aufsichtsrat.

Anwendungsbereiche:

- Eine Gruppe von Unternehmen, an denen die gleiche Person/Gruppe größere Anteile hat;
- eine Gruppe von Unternehmen, die offiziell unabhängig voneinander sind, aber unter einer gemeinsamen Corporate Identity auftreten;
- die verwendete Technologie oder das erzeugte Produkt eines Unternehmens ist mit besonderen Risiken verbunden.

Bei den ersten beiden Punkten können, um eine finanzielle oder personelle Schwelle zu überschreiten, die finanziellen Werte und die Arbeitnehmer dieser Unternehmen zusammengezählt werden.

4. Wahlverfahren

4.1 Bevölkerung: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie

Wo "Partei" steht ist gemeint "Partei oder politische Gruppe".

a) Jeder Staat kann selbst entscheiden, wer im eigenen Staat das Wahlrecht hat (obwohl die Stimmen auch international zählen):

- o die Bürger direkt
- o oder Vertreter der Bevölkerung auf kommunaler oder regionaler Ebene. Die Stimmen der Wähler werden dann danach gewichtet, wie viele Bürger auf einen Wahlberechtigten kommen.

Beispiel 1: In Deutschland könnten die Vertreter der Bevölkerung wahlberechtigt sein, die auf kommunaler Ebene gewählt wurden: für Landkreise, Städte oder Stadtteile.

Beispiel 2: Anstatt bestehende kommunale oder regionale Gremien zu nutzen: Zusammen mit der nationalen Parlamentswahl findet eine weitere Wahl statt, bei der auf kommunaler oder regionaler Ebene Personen gewählt werden, die an den Aufsichtsrats-Wahlen teilnehmen.

Zusätzlich könnte ein fester Anteil der Stimmen an bestimmte Interessengruppen vergeben werden, z.B. für den Umweltschutz. Diesen Anteil könnte jeder Staat einzeln festlegen, allerdings innerhalb von international festgelegten Grenzen.

Beispiel: 70% der Stimmen sind allgemein von der Bevölkerung, 30% der Stimmen sind von Gruppen, Verbänden, Institutionen, die sich für Umweltschutz einsetzen.

b) Für den Aufsichtsrat eines Unternehmens gibt es Kandidaten-Listen mehrerer Parteien.

Möglich ist auch, dass mehrere Parteien zusammen eine gemeinsame Kandidaten-Liste machen.

c) Ein Wahlberechtigter kann seine Stimmen gewichten.

Beispiel: Eine Wahlberechtigte hat 100 Stimmen. Es steht ihr frei, alle Stimmen für 1 Kandidaten und 1 Aufsichtsrat zu verwenden oder diese Stimmen auf viele Kandidaten und viele Aufsichtsräte zu verteilen.

d) Die Stimmen werden getrennt gezählt nach nationalen und internationalen Stimmen. Wenn für einen Aufsichtsrat die internationalen Stimmen zu sehr dominieren, erfolgt ein Ausgleich, so dass durch internationale Stimmen höchstens 1 Vertreter mehr gewählt wird als durch nationale Stimmen.

Beispiel: Ein Aufsichtsrat hat 15 Mitglieder, also 5 von der Gruppe Bevölkerung. Es kann passieren, dass unter den 5 Kandidaten mit den meisten Stimmen keiner der 2 Kandidaten ist, die am meisten nationale Stimmen aus dem Staat haben, wo das Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Diese 2 Kandidaten bekommen nun trotzdem jeweils einen der 5 Aufsichtsrats-Plätze. Der Aufsichtsrat kann kleiner sein (z.B. mit 9 Mitgliedern) oder größer.

e) Da für die Bevölkerung nur relativ wenige Plätze in einem Aufsichtsrat vergeben werden (z.B. nur 5 bei einem Aufsichtsrat mit 15 Mitgliedern): Nach einer ersten Berechnung der Sitz-Verteilung (mit Verhältniswahlrecht einzeln für jeden Aufsichtsrat, z.B. gemäß dem Verfahren Sainte-Laguë / Webster) ist eine Korrektur nötig, damit eine kleinere Partei, die weniger Aufsichtsrats-Plätze hat, als es ihrem Stimmenanteil entspricht (an den Stimmen für alle Aufsichtsräte), mehr Aufsichtsrats-Plätze bekommt.

Beispiel, vor der Korrektur: In allen Aufsichtsräten zusammen hat eine kleine Partei 2% der Aufsichtsrats-Plätze, ihr gesamter Stimmenanteil liegt aber bei 10%.

Eine Möglichkeit zur Korrektur ist in Anhang C.1 genannt.

f) Man könnte den Stimmen-Anteil pro Staat beschränken auf maximal 12,5% (= ein 8el). Bei sehr großen Staaten (z.B. Indien) kann dann als Ausgleich die Anzahl der Unternehmen dieses Staates verringert werden, für die Aufsichtsrats-Plätze durch internationale Stimmen besetzt werden.

Beispiel: Ein Staat hat 25% der Bevölkerung und 20% der Unternehmen. Bei den 7,5% (20%-12,5%=7,5%) dieser Unternehmen, die international am wenigsten begehrt sind, werden die Aufsichtsrats-Plätze nur über Stimmen besetzt, die aus diesem Staat kommen. (Wären es statt 20% nur 8%, bliebe es bei 12,5% Anteil an internationalen Stimmen.)

g) Die Wahl der Aufsichtsrats-Mitglieder der Gruppe Bevölkerung findet statt zum Ende eines jeden Jahres (für etwa 4 Jahre): für Aufsichtsräte, deren Mitglieder der Gruppe Anteilseigner in den Monaten davor oder danach gewählt werden.

Ergänzende Regelungen zu 4.1 sind in **Anhang C**.

4.2 Arbeitnehmer: Verteilung von 1/3 der Aufsichtsrats-Plätze durch sie (+ Sonderfälle)

a) **Mindestens die Hälfte bis maximal alle außer 1** der Arbeitnehmer-Vertreter werden von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt.

- Nur die Hälfte sind es dann, wenn es einen Einzelfall gibt entsprechend dem 2. Punkt bei b).
- Den Arbeitnehmern des Unternehmens steht es frei, ob sie diese Vertreter von innerhalb des Unternehmens oder von außerhalb wählen. Damit können sie z.B. flexibel mal mehr und mal weniger externe Gewerkschafter wählen.

b) **Mindestens 1 bis maximal die Hälfte** der Arbeitnehmer-Vertreter wird von Gewerkschaften gewählt:

- Direkt von Gewerkschaften gewählt wird standardmäßig mindestens 1 Vertreter.
- Es macht Sinn, dass in besonderen Fällen die Hälfte der Arbeitnehmer-Vertreter direkt von Gewerkschaften gewählt werden. Beispiel: Finanz-Unternehmen mit besonders gut verdienenden Arbeitnehmern. Solche Unternehmen können einen großen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und damit auf die große Anzahl schlechter verdienender Arbeitnehmer in anderen Unternehmen. Die Interessen dieser schlechter verdienenden Arbeitnehmer werden durch den direkten Zugriff der Gewerkschaften gestärkt.

Damit die Hälfte der Arbeitnehmer-Vertreter direkt durch Gewerkschaften gewählt sind (zum Nutzen siehe auch „4.4 Aufsichtsrats-Vorsitz“), kann dies in Einzelfällen in Gewerkschafts-Versammlungen mit 2/3-Mehrheit durchsetzen werden:

- ohne Zeitbegrenzung in einer zentralen internationalen Versammlung
- oder mit Zeitbegrenzung in einer kleineren, untergeordneten Versammlung; dort soll auch schneller entschieden werden können.

Eine vorgezogene Neuwahl ist nicht nötig: Aus dem Ergebnis der letzten Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter ergeben sich sowohl die Kandidaten für zusätzliche Plätze für die direkt durch Gewerkschaften gewählten Vertreter, als auch die Vertreter gemäß a), die ihren Aufsichtsrats-Platz verlieren.

Für diese Einzelfälle gilt außerdem: Im Aufsichtsrat wird eine ungerade Anzahl von Arbeitnehmer-Vertretern verringert zu einer geraden Anzahl, es wird also 1 Arbeitnehmer-Vertreter weniger: Wenn ein Aufsichtsrat z.B. normalerweise 5 Arbeitnehmer-Vertreter hat, bleiben nun nur 4 Arbeitnehmer-Vertreter, davon 2 direkt von Gewerkschaften gewählt.

c) Abweichend von a) und b) könnte man eine zusätzliche Regelung machen für Unternehmen mit großem finanziellen Wert, die nur sehr wenige Arbeitnehmer haben: Die Arbeitnehmer haben nur 1 Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat, und zwar einen, der direkt von Gewerkschaften gewählt wurde. Und die Anteilseigner bekommen einen zusätzlichen Sitz.

Beispiel: Das Verhältnis Anteilseigner:Arbeitnehmer:Bevölkerung ist statt 3:3:3 nun 4:1:3.

Siehe auch 4.4.

4.3 Anteilseigner: viele unterschiedliche Wahlverfahren möglich

Das Wahlverfahren kann unterschiedlich sein in verschiedenen Staaten. Es kann im gleichen Staat unterschiedlich sein für verschiedene Unternehmens-Formen. Als Beispiel sind hier 2 Extreme genannt:

Beispiel 1: Eine einzige Person hat die Mehrheit der Anteile und entscheidet alleine, welche Anteilseigner-Vertreter in den Aufsichtsrat kommen.

Beispiel 2: Das Unternehmen ist im Besitz der dort arbeitenden Arbeitnehmer. Diese Arbeitnehmer wählen also alle Anteilseigner-Vertreter sowie die Arbeitnehmer-Vertreter gemäß 4.2.a).

4.4 Aufsichtsrats-Vorsitz

1. Wenn es keine 2/3-Mehrheit für einen Aufsichtsrats-Vorsitzenden gibt, wird dieser alleine von den Vertretern der Gruppe Bevölkerung gewählt (sie sind die neutralste Gruppe).
2. Bei Stimmen-Gleichheit hat der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme bei einer Wiederholung der Abstimmung.

Interessant ist diese Regelung für das Beispiel aus 4.2.b ("Finanz-Unternehmen mit besonders gut verdienenden Arbeitnehmern") und für 4.2.c: Die von Gewerkschaften gewählten Arbeitnehmer-Vertreter können zusammen mit allen Vertretern der Gruppe Bevölkerung eine Mehrheit haben.

(Alternativ-Regelung für eine solche Mehrheit: Bei Stimmengleichheit haben alle Vertreter der Gruppe Bevölkerung eine zusätzliche Stimme.)

5. Durchsetzung

5.1 Europa

Zunächst einmal muss der Kern dieses Vorschlags (... 3 gleichberechtigte Gruppen: Anteilseigner, Arbeitnehmer und Bevölkerung) breit diskutiert werden. Dann könnte man darauf hinarbeiten, dass in der EU ein Gesetz beschlossen wird, das Elemente des hier vorgestellten Vorschlags hat. Dieses Gesetz könnte beschlossen werden im Rahmen der „verstärkten Zusammenarbeit“, die für mindestens 9 EU-Staaten zusammen angewendet wird. Für den Anfang könnte in vielen EU-Staaten gelten:

- Das Verhältnis $\frac{1}{2} : \frac{1}{4} : \frac{1}{4}$ für mittel-große Unternehmen (vergleiche 3.) wird im Aufsichtsrat Pflicht, auch als Mindest-Standard für die größten Unternehmen.
- Unternehmen mit starker Mitbestimmung werden bevorzugt, z.B. bei Einkäufen (vergleiche 5.2). Dabei wird bei den größten Unternehmen darauf geachtet, ob sie nur das Verhältnis $\frac{1}{2} : \frac{1}{4} : \frac{1}{4}$ anwenden oder freiwillig $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$.
- Bei Unternehmen mit staatlicher Mehrheit wird das Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ für die größten Unternehmen verwendet.
- Unternehmen, die besonders vom Staat unterstützt werden, müssen die Aufsichtsrats-Mitbestimmung im Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ einführen.

Das oben genannte EU-Gesetz sollte später aufgehen in eine Rechts-Grundlage, die international unabhängig von der EU existiert und auch in Staaten außerhalb der EU gilt.

5.2 Einkäufe durch Staat und private Kunden

Der Staat bei öffentlichen Aufträgen und private Kunden bei privaten Einkäufen können Einfluss nehmen, indem sie

- Unternehmen mit dieser Mitbestimmung bevorzugen, wenn es eine Wahl gibt nur zwischen großen Unternehmen;
- Unternehmen bevorzugen, deren große Zulieferer (an Gütern und Dienstleistungen) zu einem möglichst großen Anteil diese Mitbestimmung haben.

Eine Hilfe bei der Auswahl könnten Ranglisten und Bewertungen im Internet oder in Zeitschriften sein über Produkte, Hersteller, Händler und Dienstleister. Informationen hierfür über Zulieferer, Menschenrechte, Ökologie usw. können Medien und Organisationen auch von Aufsichtsrats-Mitgliedern bekommen, die von der Gruppe Bevölkerung sind:

- Diese Informationen können politische Ziele von Parteien und politischen Gruppen unterstützen (deren Kandidaten Mitglieder in Aufsichtsräten sind als Vertreter der Gruppe Bevölkerung); deshalb sind sie interessiert, Informationen weiterzugeben (besonders interessant: Unterschiede bei Aussagen bei den verschiedenen politischen Richtungen).
- Die Vertreter der Gruppe Bevölkerung sind weniger geneigt als die Vertreter der Anteilseigner, etwas zu verharmlosen oder zu verschweigen.
- Es ist naheliegend, dass die meisten Parteien und politischen Gruppen, die in Aufsichtsräten vertreten sind, Standards für ihre Informations-Arbeit entwickeln, was wiederum die Vergleichbarkeit der Aussagen aus verschiedenen Unternehmen erhöht.

5.3 Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmung

Wenn viele Staaten und private Kunden bei ihren Einkäufen Unternehmen mit dieser Mitbestimmung bevorzugen, dann kann dies für Unternehmen aus Staaten ohne diese Mitbestimmungs-Gesetze ein Argument sein, bei sich eine solche Mitbestimmung einzuführen.

Für solche Unternehmen sind spezielle Regelungen notwendig:

- Das Drittel der Aufsichtsrats-Mitglieder, das besetzt wird von den Vertretern der Gruppe Bevölkerung, wird etwas anders gewählt: Bei der Wahl gemäß 4.1 gibt es keine nationale Auszählung der Stimmen (trotzdem können Aufsichtsrats-Kandidaten aus dem Staat dieses Unternehmen kommen).
- Durch einen Beschluss der Hauptversammlung des Unternehmens wird diese Mitbestimmung in der Firmen-Satzung festgeschrieben.

Anhang:

A. Eigentum und Verfassung/Grundgesetz

Beim Eigentum sind bezüglich großer Unternehmen 2 Bereiche zu unterscheiden:

- der Besitz eines Anteils an einem Unternehmen ("vermögensrechtliches Element");
- das Recht, die Entscheidungen eines Unternehmens zu beeinflussen ("mitgliedschaftsrechtliche Befugnisse").

In einem Urteil zur Mitbestimmung hat das deutsche Verfassungsgericht in Zusammenhang mit §14 ("Eigentum,...") des Grundgesetzes geschrieben:

*Hinsichtlich der Eigentumsgarantie sind jedoch im Wesentlichen nur die **mitgliedschaftsrechtlichen** Befugnisse der Anteilseigner betroffen, während das **vermögensrechtliche** Element des Anteilseigentums nicht berührt ist. Außerdem fällt der nur **wenig ausgeprägte personale Bezug** der Anteilsrechte in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bedeutung ins Gewicht*

(Aus der Begründung eines Urteils von 1999 zur Montan-Mitbestimmung; siehe BverfG, 1 BvL 2/91 vom 2.3.1999, Absatz-Nr. 77, <http://www.bverfg.de>.)

Siehe auch ein Urteil von 1979 zum Mitbestimmungsrecht von 1976; BverfGE 50, 290 [341 ff.]

B. zu 1.2 ("...existierenden Verfahren in deutschen Unternehmen,...")

B.1 Bei der genannten Regelung (aus dem Mitbestimmungs-Gesetz von 1976) ist noch zu ergänzen: Zu den Arbeitnehmer-Vertretern gehört auch ein(e) Vertreter(in) der Gruppe der leitenden Angestellten.

B.2 Ein Sonderfall ist die Montan-Mitbestimmung. Die Montanmitbestimmung gilt für große Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, sofern dieser Unternehmensbereich mindestens 20% ausmacht. Sie hat folgende Regelung:

Im Aufsichtsrat haben Anteilseigner und Arbeitnehmer gleich viele Stimmen, zusätzlich wird von beiden Gruppen gemeinsam eine "neutrale" Person gewählt.

Man könnte diese Regelung auf alle Unternehmens-Felder ausweiten.

Auch diese Regelung hat Nachteile gegenüber meinem Vorschlag:

- z.B. bei "Finanz-Unternehmen mit besonders gut verdienenden Arbeitnehmern" (**vergleiche 4.4 und 4.2**). Solche Unternehmen können einen großen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und damit auf die große Anzahl schlechter verdienender Arbeitnehmer in anderen Unternehmen. Durch die Montan-Mitbestimmung können diese schlechter verdienenden Arbeitnehmer und die Gesellschaft keinen Einfluss ausüben; durch meinen Vorschlag dagegen schon.
- Gesellschaftliche Interessen, die im Konflikt "Anteilseigner gegen Arbeitnehmer" nur nachrangige Bedeutung haben, werden nicht angemessen berücksichtigt.
- Viele der in 2.2 genannten Vernetzungen und Wirkungen zur Demokratisierung der Wirtschaft werden damit nicht erreicht.

Zu ergänzen ist: Die "neutrale" Person wird laut Gesetz nicht völlig neutral gewählt; über eine Regelung, die zweimal über ein Gericht geht, können die Anteilseigner alleine entscheiden.

C. Ergänzende Regelungen zu 4.1 (zum Wahlverfahren bei der Bevölkerung)

Wo in C. "Partei" steht ist gemeint "Partei oder politische Gruppe".

C.1 Um eine **Benachteiligung kleinerer** Parteien und weitere Verzerrungen auszugleichen, wird folgende Korrektur durchgeführt; erst auf nationaler Ebene, danach auf internationaler Ebene.

a) Ohne Korrektur ist möglich:

	Für alle Aufsichtsräte zusammen:		Differenz
	Stimmen	Plätze (Soll → Ist)	
Partei A	7.000	7 → 0	-7
Partei B	13.000	13 → 3	-10
Partei C	23.000	23 → 28	+5
Partei D	27.000	27 → 31	+4
Partei E	30.000	30 → 38	+8

Die Parteien A und B haben zu wenig Aufsichtsrats-Plätze, die Parteien C, D und E haben zu viele Plätze.

b) Die Parteien A und B bekommen mehr Aufsichtsrats-Plätze, die Parteien C, D und E bekommen weniger Plätze.

Eine Partei mit zu wenigen Aufsichtsrats-Plätzen (Partei A oder B) bekommt diese zusätzlichen Plätze für diejenigen Aufsichtsräte, in denen der **Stimmen-Unterschied prozentual am kleinsten** ist zwischen einer Kandidaten-Liste dieser Partei und den Stimmen pro Sitz einer Kandidaten-Liste der Partei C, D oder E (für die Berechnung von "Stimmen pro Sitz" werden auf internationaler Ebene auch Sitze berücksichtigt, die auf nationaler Ebene erreicht wurden).

Beispiel für die Parteien B und E:

	Aufsichtsräte					
	1	2	3	4	5	6
Stimmen Partei B	300	300	400	500	600	300
Stimmen Partei E	1200	1300	900	600	1000	500
Vorläufige Sitze der Partei E	1	2	1	1	1	1
Stimmen pro Sitz der Partei E	1200	650	900	600	1000	500
$(E-B)*100/E$ Stimmen-Unterschied	75%	54%	56%	17%	40%	40%

Bei Aufsichtsrat 4 ist der Stimmen-Unterschied am kleinsten (mit 17%). Partei B hat auf diesen Aufsichtsrats-Platz gegenüber Partei E den größten Anspruch; falls es keine Ausnahme gemäß C.1.c gibt. Und falls sie mindestens 600 Stimmen übrig hat:

Wenn Partei B vorher z.B. noch 11.000 Stimmen hatte, die noch nicht für einen Aufsichtsrats-Platz verwendet wurden, dann hat sie nun noch 10.400 Stimmen übrig (11.000 - 600 = 10.400). Wären es statt 11.000 nur 599, dann bekäme Partei B diesen Platz nicht.

Im Prinzip kann man das dann so nutzen: Es wird eine Gesamt-Rangliste dieser Stimmen-Unterschiede erstellt, die für alle Aufsichtsräte und Parteien zusammen gilt. Von Platz 1 dieser Liste abwärts werden dann Aufsichtsrats-Plätze umverteilt, unter Berücksichtigung der Ausnahmen in C.1.c.

Man braucht aber keine Gesamt-Rangliste, es ist ausreichend und bezüglich Umverteilungen nachvollziehbarer, wenn es mehrere **Ranglisten** gibt, jeweils für nur etwa 10 bis 20 Aufsichtsräte. Um einen Aufsichtsrat / ein Unternehmen einer bestimmten Rangliste zuzuteilen, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Unternehmen aus dem gleichen Staat oder der gleichen Region kommen zunächst in die gleiche Rangliste.
- Die 10 Unternehmen mit dem größten finanziellen Wert (z.B. Aktienwert oder Umsatz) kommen in die gleiche Rangliste. Für etwas kleinere Unternehmen (Platz 11-20, 21-30) gilt ähnliches.
- Unternehmen mit ähnlichen Geschäftsfeldern kommen in die gleiche Rangliste.

c) Zu C.1.b gibt es folgende **Ausnahmen**:

Eine Partei mit zu wenigen Aufsichtsrats-Plätzen (Partei A oder B) bekommt den Aufsichtsrats-Platz nicht,

- wenn eine andere Partei mit zu wenig Aufsichtsrats-Plätzen mehr Stimmen für diesen Aufsichtsrat hat *und* den Aufsichtsrats-Platz gemäß C.1.b bekommt;
- oder wenn eine Partei mit zu vielen Aufsichtsrats-Plätzen ihre überschüssigen Plätze (z.B. die 5 Plätze

- von Partei C gemäß C.1.a) schon vorher über eine Rangliste abgegeben hat;
- oder wenn sie schon einen Platz in diesem Aufsichtsrat hat;
- oder wenn die Partei, die einen Platz verlieren soll, in diesem Aufsichtsrat schon einen Platz durch C.1.b verloren hat;
- oder wenn ihre Kandidaten-Liste weniger als 5% der Stimmen hat;
- oder gemäß C.2.b);
- oder wenn zwei 2/3-Mehrheiten gemäß C.4 erreicht wurden.

d) Weitere Punkte:

- In einer Kandidaten-Liste: Der erfolglose Kandidat einer Liste, der nach einem erfolgreichen Kandidaten dieser Liste die meisten Stimmen hatte, ist Stellvertreter für den Aufsichtsrat.
- Auch eine kleine Partei kann mehr Aufsichtsrats-Plätze bekommen, als es ihrem Stimmenanteil für alle Aufsichtsräte einer Rangliste zusammen entspricht; vor allem wenn sie in gemeinsamen Kandidaten-Listen mehrerer Parteien antritt. Eine kleine Partei verliert in der gleichen Weise Aufsichtsrats-Plätze, wie die großen Parteien C, D und E aus C.1.b.

C.2 gemeinsame Kandidaten-Listen mehrerer Parteien:

- a. Damit für C.1 die Stimmen einer Partei für alle Aufsichtsräte zusammen ermittelt werden kann: Jeder Kandidat ist gekennzeichnet als Vertreter einer Partei oder mehrerer Parteien. Wenn ein Kandidat gekennzeichnet ist als Vertreter mehrerer Parteien, dann werden seine Stimmen diesen Parteien zu gleichen Teilen zugeschrieben.
- b. Wenn ein Sitz, der durch eine gemeinsame Kandidaten-Liste gewonnen wurde, durch C.1.b wieder verloren wird, so ist dies nur möglich, wenn alle Parteien dieser Kandidaten-Liste zusammen in allen Aufsichtsräten einer Rangliste zusammen mehr Aufsichtsrats-Plätze haben, als es ihnen prozentual zusteht (es kommt also nicht allein auf die Partei an, der der betroffene Kandidat zugeordnet ist).

C.3 Für die Aufsichtsrats-Plätze, die auf **nationaler Ebene** gewählt werden, gilt folgende Sonderregelung: Mit einer 2/3-Mehrheit in einer internationalen parlamentarischen Versammlung (siehe C.5.a) und mit über ½ der Stimmen eines Staaten-Gremiums kann entschieden werden, dass der Ausgleich für nationale Stimmen aus 4.1.d für einzelne Unternehmen entfällt.

Beispiel für Anwendung: Ein großes internationales Unternehmen hat seinen Hauptsitz in einem kleinen Staat, der in großer finanzieller Abhängigkeit von diesem Unternehmen ist. Und diese Abhängigkeit hat sich bereits bemerkbar gemacht bezüglich einer Mehrheit gemäß 4.4 ('Die von Gewerkschaften ...').

C.4 Im Zusammenhang mit 4.2 und 4.4 („Finanz-Unternehmen mit besonders gut verdienenden Arbeitnehmern“) steht die folgende Regelung. Sie verhindert, dass Parteien, die den Anteilseignern besonders nahe stehen, sich gegen eine große Mehrheit anderer Parteien durchsetzen können. Bei der Wahl zu einem Aufsichtsrat bekommt eine Kandidaten-Liste alle Sitze, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die Kandidaten-Liste hat mindestens 2/3 der Stimmen
- und ist eine gemeinsame Liste von Parteien, die in einer internationalen parlamentarischen Versammlung (siehe C.5.a) zusammen mindestens 2/3 aller Delegierten haben.

Zum Vergleich: Es ist nicht ungewöhnlich, wenn in der Hauptversammlung eines Unternehmens alle Aufsichtsrats-Mitglieder der Anteilseigner gewählt werden können mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals.

C.5 Weitere Punkte:

- a) In C.3, C.4 und C.5.b ist eine internationale parlamentarische Versammlung genannt, in C.3 auch ein Staaten-Gremium. Dies können zum einen die Institutionen sein, die in 2.2.d genannt sind. Allerdings in einer früheren Stufe entsprechend "5.1 Europa" werden stattdessen europäische Institutionen verwendet.
- b) Eine internationale parlamentarische Versammlung (siehe C.5.a) wählt ein Menschenrechts-Gremium, das bei Menschenrechts-Verstößen die Mitbestimmung der Bevölkerung einzelner Staaten verringern kann (bezüglich 4.1 bei internationaler Wahl; bezüglich der parlamentarischen Versammlung aus C.5.a). Ein verurteilter Staat verliert pro Jahr z.B. bis zu 5% des normalen Stimmen-Anteils seiner Bevölkerung. Ein größerer Teil kann abgezogen werden, wenn sich nach diesem Gremium auch die parlamentarische Versammlung dafür mit 2/3-Mehrheit ausspricht. Mitglieder der parlamentarischen Versammlung, die die

Staatsangehörigkeit des betroffenen Landes haben, können keine Stimme abgeben.

c) Die Anzahl der Aufsichtsräte, in denen eine Person sein kann, ist begrenzt; vielleicht auf 4 Aufsichtsräte.

Michael Kox

Version vom 31.12.2012

In anderen Sprachen:

Englisch: www.mitbestimmung.eu/english

Esperanto: www.mitbestimmung.eu/esperanto